OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301795/2/Kl/PP

Datum:
Linz, 7. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des O. S., S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W. B., Mag. P. M. B., M X, X W, gegen den Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Dezember 2017, Ge96-44-2017, Ge96-44-1-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitszeitgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 15. November 2017 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der zweite Halbsatz zu lauten hat: „...eingelangt per Fax am 15. November 2017, um 16:08 Uhr,...“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Oktober 2017, Ge96-44-2017, Ge96-44-1-2017, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in fünf Fällen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz verhängt. Das Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter am 18. Oktober 2017 wirksam zugestellt.
Mit Schriftsatz vom 15. November 2017, eingebracht per Telefax am 15. November 2017 um 16:08 Uhr (Mittwoch) wurde Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Mit Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Dezember 2017, Ge96-44-2017, Ge96-44-1-2017, zugestellt am 21. Dezember 2017, wurde die Beschwerde vom 15. November 2017 als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen beträgt, welche am Mittwoch, 15. November 2017 um 13:00 Uhr (Ende der Amtsstunden) endete. Die Behörde hat mit Kundmachung zum Ausdruck gebracht, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten.
Sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses als auch in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung wird ausgeführt: *„... schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technischen möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unter http://www.bh-wels-land.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen“.*

2. Mit Vorlageantrag vom 4. Jänner 2018 wurde rechtzeitig die Vorlage der Beschwerde vom 15. November 2017 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt und die Aufhebung der Zurückweisung der Beschwerde begehrt. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdevorentscheidung Widersprüchlichkeiten aufweise, zumal die Beschwerde nicht am 25. November 2017 um 16:18 Uhr eingebracht worden sei und der Spruch daher einen formalen Fehler aufweise. Auf der Homepage und der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land sei unter der Startseite/Kontaktmöglichkeiten/Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft die Kommunikation per E-Mail und dbzgl. organisatorische Einschränkung dahingehend bekannt gemacht worden seien, dass unter „Hinweise (E-Mail)“ ausgeführt sei: *„Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt)*

gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“. Hinsichtlich „Telefon und Fax“ sei eine dbzgl. organisatorische Einschränkung nicht angeführt. Die Amtsstunden wurden für Mittwoch von 7 Uhr bis 13 Uhr bekanntgemacht. Es befindet sich daher auf der Homepage anders als für den Bereich „E-Mail“ für den elektronischen Kommunikationsbereich „Fax“ konkret keine Einschränkung, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden und Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, nicht entgegengenommen werden und dies die Wirkung hat, dass diese an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangten Anbringen erst nach Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat mit Schriftsatz vom 8. Jänner 2018 die Beschwerde vorgelegt und beantragt, die Beschwerdevorentscheidung zu bestätigen und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Begründend wurde auf die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses und den Hinweis „http://www.bh-wels-land.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen“ und die dbzgl. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1. März 2016, BHWL2013-96191/5, hingewiesen. Angesichts dieser Bekanntmachung sei die mit 15. November 2017 außerhalb der Amtsstunden richtigerweise per Telefax eingebrachte Beschwerde als verspätet anzusehen.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.
Das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Oktober 2017 wurde am 18. Oktober 2017 zugestellt. An diesem Tage begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen und endete am Mittwoch, 15. November 2017. Die Beschwerde wurde per Telefax am 15. November 2017 um 16:08 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eingebracht.
Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und dem Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit

zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

In Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 (Stand 01.01.2014, rdb.at) wird in RZ 36/1 unter anderem ausgeführt [Hervorhebungen sind nicht übernommen], dass wie im Fall des Einlaufkastens anzunehmen ist, dass die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der – gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten – Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringen kann, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten. In dieser in den Erläuterungen angesprochenen Möglichkeit liegt keine Erschwerung des Rechtsschutzes, die dem Gesetzgeber nicht zusinnbar wäre, weil durch die Kundmachung im Internet (§ 13 Abs. 2 AVG) sichergestellt ist, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Daher ist im Fall einer Bekanntmachung der BH im Internet, „das Anbringen per Fax, E-Mail oder über den Online-Formularserver, die außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten“, eine am letzten Tag der Berufungsfrist um 18:29 Uhr bzw. 18:38 Uhr – und damit schon außerhalb der Amtsstunden – per E-Mail bzw. Fax versendete Berufung auch dann verspätet, wenn sie tatsächlich noch an diesem Tage bei der Behörde einlangt (VwGH 23.05.2012, 2012/08/0102).

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis in der Rechtsmittelbelehrung auf die Bekanntmachung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unter http://www.bh-wels-land.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen hingewiesen. In diesen Kundmachungen ist die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1. März 2016, BHWL2013-96191/5, enthalten, welche in § 1 Abs. 2 regelt: *„Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“*

In § 2 werden die Amtsstunden verlautbart, darunter Mittwoch 7 Uhr bis 13 Uhr.

Es hat daher die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine klare organisatorische Beschränkung im Internet bekanntgemacht und auf die Bekanntmachung auch in eindeutiger Weise in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen.

Die Beschwerde wurde am letzten Tag der Beschwerdefrist, nämlich am Mittwoch, 15. November 2017 um 16:08 Uhr, und somit außerhalb der Amtsstunden, eingebracht, sodass sie gemäß der Regelung des § 1 Abs. 2 der zitierten Kundmachung erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gilt. Sie gilt daher am darauffolgenden 16. November 2017 mit Beginn

der Amtsstunden um 7 Uhr als eingebracht und ist daher verspätet. Die Zurückweisung der Beschwerde durch Beschwerdevorentscheidung ist daher zurecht erfolgt. Dies war spruchgemäß zu bestätigen.

Wie hingegen im Vorlageantrag richtig ausgeführt wird, handelte es sich bei der Beschwerdevorentscheidung um einen offensichtlichen Schreibfehler hinsichtlich des Einlangens „per E-Mail“ sowie hinsichtlich der weiteren Begründung und Nennung des 25. November 2017 anstelle des 15. November 2017. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Dies ist im Wege des Beschwerdeverfahrens erfolgt.
Den weitgehenden Ausführungen im Vorlageantrag unter Zitierung der Homepage der belangten Behörde unter „Startseite/Kontaktmöglichkeiten/Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft“ ist hingegen nicht zu folgen, zumal in der Rechtsmittelbelehrung eindeutig der Hinweis auf eine entsprechende Kundmachung enthalten ist (siehe oben). Im Übrigen muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen, dass zwar unter „Hinweise“ lediglich der Ausdruck „E-Mail“ angeführt ist, dass aber im Text auch auf die Möglichkeit der Einbringung per Telefax Bezug genommen wurde und ausdrücklich auch hier angeführt wird: *„Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. ... erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“*
Es wird daher wortgleich mit der Kundmachung vom 1. März 2016 die Wirkung beschrieben und auf Telefax und E-Mail als Empfangsgeräte Bezug genommen.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt